

# Satzung der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg

## § 1 Sitz und Name

- (1) Die Organisation trägt den Namen GRÜNE JUGEND Kreis Heinsberg.
- (2) Die GRÜNE JUGEND Kreis Heinsberg ist der angegliederte Jugendverband von Bündnis 90/Die Grünen in Heinsberg und Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Nordrhein-Westfalen. Sie ist politisch und organisatorisch selbstständig.
- (3) Die GRÜNE JUGEND Kreis Heinsberg hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Satzung und Programm der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg dürfen dem Grundkonsens der Partei und der Satzung der übergeordneten Gebietsverbände nicht widersprechen.
- (4) Der Sitz der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg ist Heinsberg.

## § 2 Aufgaben

- (1) Die GRÜNE JUGEND Heinsberg stellt sich folgenden Aufgabenfeldern:
- (2) Politische und organisatorische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit.
- (3) Bündnisarbeit und Kooperationen mit anderen politischen Jugendorganisationen Jugendinitiativen und Interessengruppen und sonstigen Organisationen außerhalb von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreis Heinsberg.
- (4) Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg innerhalb der Jugend, der Gesellschaft und der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend der geltenden Beschlüsse.
- (5) Gleichberechtigung von FINTA\*-Personen in der Organisation.
- (6) Das Empowerment und die Förderung von Schwarzen Menschen, indigenen Menschen und People of Color (BIPoC) in der Organisation.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg kann jede natürliche Person unter 28 sein, deren Lebensmittelpunkt und/oder Wohnsitz in Kreis Heinsberg liegt und die nicht in einem anderen Kreisverband der GRÜNEN JUGEND Mitglied ist.
- (2) Der Eintritt erfolgt über die Landes- oder Bundesebene.
- (3) Die Mitarbeit in der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg steht auch Nichtmitgliedern offen, das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht sind jedoch ausschließlich Mitgliedern vorbehalten.
- (4) Näheres regeln die Satzungen des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der GRÜNE JUGEND Kreis Heinsberg sind die Kreismitgliederversammlung und der Kreisvorstand.

### **§ 5 Kreismitgliederversammlung (KMV)**

- (1) Das höchste beschlussfassende Gremium der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg ist die Kreismitgliederversammlung. Sie setzt sich aus allen anwesenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (3) Sie wird vom Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. In zu begründenden Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (5) Die Kreismitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Sie entscheidet über die Grundlinien der politischen Arbeit der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg.
  - b. Sie berät und entscheidet über eingebrachte Anträge.
  - c. Sie verabschiedet den Haushalt.
  - d. Sie nimmt Berichte des Kreisvorstands entgegen und entlastet ihn.
  - e. Sie wählt den Kreisvorstand.

- f. Sie wählt eine delegierte Person in den Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Heinsberg.
  - g. Sie wählt die Rechnungsprüfer\*innen.
  - h. Sie beschließt und ändert die Satzung mit 2/3-Mehrheit.
- (6) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied, allein oder in Gruppen sowie alle Organe des Kreisverbands.
  - (7) Inhaltliche Anträge müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen, der sie unverzüglich den Mitgliedern zugänglich machen muss. Änderungsanträge sind bis zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.
  - (8) Anträge zur Änderung der Satzung sind mit der Einladung zu versenden.
  - (9) Abstimmungen sind offen durchzuführen.
  - (10) Personenwahlen sind immer geheim zu vollziehen. Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, welche die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wenn dann noch immer Stimmgleichheit besteht, entscheidet das Los.
  - (11) Die Versammlung kann mit einem einstimmigen Beschluss eine offene Wahl beschließen.

## **§ 6 Kreisvorstand**

- (1) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbands im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die GRÜNE JUGEND Kreis Heinsberg nach außen und gegenüber der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreis Heinsberg.
- (2) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher\*innen, einem\*einer Schatzmeister\*in, die\*der politische Geschäftsführer\*in und bis zu vier Beisitzer\*innen.
- (3) Die Sprecher\*innen, die\*der Schatzmeister\*in und die\*der politische Geschäftsführer\*in bilden zusammen den geschäftsführenden Kreisvorstand. Die Sprecher\*innen, der geschäftsführende Kreisvorstand sowie der Kreisvorstand insgesamt müssen mindestens zur Hälfte aus FINTA\*-Personen bestehen.
- (4) Der Vorstand ist auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.
- (5) Sollte ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vom Amt ausscheiden, wird dieses nachgewählt. Die Amtszeit dieses Mitglieds endet mit der Wahl eines neuen Kreisvorstands.

## **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Das FINTA\*-Statut der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 8 Veranstaltungsprinzipien**

- (1) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg sind möglichst nur an barrierefreien Orten abzuhalten.
- (2) Barrierefreie Orte sind solche, die für alle Menschen ohne fremde Hilfe zugänglich sind.
- (3) Veranstaltungen der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg, die Verpflegung in Form von Speisen und Getränken vorweisen, müssen vegane Optionen bieten.

## **§ 9 Auflösung**

- (1) Die Auflösung der Organisation kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Das Restvermögen fällt dann, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, dem Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu, mit der Auflage, es für jugendpolitische Zwecke zu verwenden oder bis zu einer Neugründung zu verwahren.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

Die Satzung wurde zuletzt im Mai 2025 geändert. Mit Beschluss der Satzung tritt diese in der geänderten Fassung in Kraft.

# Finanzordnung der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg

## § 1 Rechenschaftsbericht

- (1) Der Kreisvorstand hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel sowie über das Vermögen nach Abrechnung des Geschäftsjahres in seinem Rechenschaftsbericht wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen nach den Bestimmungen des Gesetzes öffentlich Rechenschaft zu geben. Der Rechenschaftsbericht wird von der\*dem Kreisschatzmeister\*in unterzeichnet.
- (2) Der gesamte Kreisvorstand ist für die Einhaltung des von der Kreismitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans verantwortlich. Die\*der Kreisschatzmeister\*in ist für die ordnungsgemäße Haushaltsführung verantwortlich.

## § 2 Rechnungsprüfung

- (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer\*innen, für die Dauer von einem Jahr. Die Rechnungsprüfer\*innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Angemessenheit der Ausgaben und das Übereinstimmen der Ausgaben mit den Beschlüssen.
- (2) Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Kreisvorstandes sein. Sie dürfen sich nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg befinden. Rechnungsprüfer\*innen dürfen nicht an der Erstellung des zu prüfenden Rechenschaftsberichts teilgenommen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer\*innen berichten der Kreismitgliederversammlung in Textform und stellen den Antrag auf Entlastung des Kreisvorstands in Finanzangelegenheiten.

### **§ 3 Haushalt**

- (1) Die\*der Kreisschatzmeister\*in entwirft den Haushaltsplan und legt ihn dem Kreisvorstand zur Beschlusslage vor. Über die Annahme des Haushaltsplans entscheidet die Kreismitgliederversammlung.
- (2) Buchungen erfolgen grundsätzlich nur nach Geldfluss, allerdings sind am Jahresende die entsprechenden Periodenabgrenzungen vorzunehmen.
- (3) Über Erstattungsanträge entscheidet der Kreisvorstand.
- (4) Zeichnungsberechtigt für die Finanzangelegenheiten sind die Sprecher\*innen, die\*der Kreisschatzmeister\*in und die\*der Politische Geschäftsführer\*in.

### **§4 Aufbewahrung der Unterlagen**

Die Konten und die Buchhaltungsbelege, inklusive der Beschlüsse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden. Verantwortlich hierfür ist der amtierende Vorstand.

# **FINTA\*-Statut der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg**

## **Präambel**

Die Verwirklichung der Rechte und Interessen der FINTA\*-Personen und die Überwindung patriarchaler Strukturen sind Ziel und selbstverständlicher Bestandteil der Forderungen der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg. Mit dem FINTA\*-Statut werden konkrete Maßnahmen bestimmt, welche die Position von FINTA\*-Personen bei der GRÜNEN JUGEND Kreis Heinsberg stärken. Unsere Zielsetzung ist es weitere Veränderungen voranzutreiben.

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) FINTA\*-Personen sind hier definiert als Frauen, inter\*, nicht-binäre, trans\* und agender-Personen, wobei das \* Platz für andere (nicht cis-endo-männliche) Selbstdefinitionen bietet.
- (2) Der Begriff „cis-endo-männlich“ bezeichnet alle Menschen, die sich mit ihrem bei der Geburt zugewiesenen männlichen Geschlecht identifizieren und deren angeborene körperliche Merkmale in die gesellschaftliche und medizinische Norm von „männlichen“ Körpern passen.
- (3) Von dem Begriff FINTA\* werden alle erfasst, die sich so identifizieren.

## **§ 2 Mindestquotierung**

- (1) Alle gewählten Organe der Grünen Jugend Kreis Heinsberg sind mindestens zur Hälfte mit FINTA\*-Personen zu besetzen. Steht nur ein ordentlicher Platz zur Wahl, kann dieser offen besetzt werden. Für den Ersatzplatz können sich alle Mitglieder bewerben.
- (2) Sollte keine FINTA\*-Person für einen FINTA\*-Personen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt.